



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 386/13

vom

20. Januar 2015

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch die Richter Dr. Joeres, Dr. Grüneberg und Maihold sowie die Richterinnen Dr. Menges und Dr. Derstadt

am 20. Januar 2015

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des 13. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 4. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen, soweit der Kläger seinen Zahlungsanspruch nicht auf § 384 Abs. 3 HGB stützt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorbezeichneten Urteil wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens beträgt 226.395,71 €.

Gründe:

I.

1 Das Berufungsgericht hat die Zulassung der Revision wirksam auf einen
Anspruch des Klägers aus § 384 Abs. 3 HGB beschränkt. Soweit die Revision
das Berufungsurteil auch darüber hinaus angreift, ist das Rechtsmittel als unzu-
lässig zu verwerfen (§ 552 Abs. 1 ZPO).

2 1. Der Entscheidungssatz des angefochtenen Urteils enthält einen Zu-
satz, der die dort zugelassene Revision entsprechend einschränkt. Die Be-
schränkung wird darüber hinaus in den Urteilsgründen ausschließlich mit einer
im Hinblick auf die Auslegung des § 384 Abs. 3 HGB bestehenden Divergenz
zu der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 18. Oktober 2011 (9 U
42/11, MDR 2012, 44) begründet.

3 2. Diese Beschränkung der Revisionszulassung ist wirksam.

4 Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann die Zulassung
der Revision vom Berufungsgericht auf einen tatsächlich und rechtlich selb-
ständigen und damit abtrennbaren Teil des Gesamtstreitstoffs beschränkt wer-
den. Nach dieser Maßgabe ist etwa die Zulassungsbeschränkung auf eine von
mehreren zur Begründung eines Schadensersatzanspruchs wegen fehlerhafter
Anlageberatung vorgetragene Pflichtverletzungen zulässig (BGH, Urteile vom
27. September 2011 - XI ZR 182/10, WM 2011, 2268 Rn. 8 [insoweit in
BGHZ 191, 119 nicht abgedruckt], vom 19. Juli 2012 - III ZR 308/11, WM 2012,
1574 Rn. 8 und vom 16. Oktober 2012 - XI ZR 368/11, juris Rn. 19 mwN). Vor-
liegend gilt nichts anderes. Der Vorwurf einer Verletzung der Benennungspflicht
nach § 384 Abs. 3 HGB kann von den übrigen geltend gemachten Pflichtver-
stößen abgegrenzt und in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht selbständig be-

urteilt werden. Dementsprechend hätte der Kläger seine Revision auch selbst auf den Anspruch aus § 384 Abs. 3 HGB beschränken können. Die Gefahr widersprechender Entscheidungen besteht nicht.

II.

5 Die Revision ist, soweit sie vom Berufungsgericht nicht zugelassen worden ist, auch nicht auf die vom Kläger hilfsweise erhobene Nichtzulassungsbeschwerde zuzulassen. Der Kläger hat keinen durchgreifenden Zulassungsgrund dargelegt (§ 544 Abs. 2 Satz 3 ZPO). Die Rechtssache hat, soweit das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat, weder grundsätzliche Bedeutung noch erfordern insoweit die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung

einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 ZPO). Von einer näheren Begründung wird gemäß § 544 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 ZPO abgesehen.

Joeres

Grüneberg

Maihold

Menges

Derstadt

Vorinstanzen:

LG Hamburg, Entscheidung vom 14.10.2011 - 330 O 545/09 -

OLG Hamburg, Entscheidung vom 04.10.2013 - 13 U 211/11 -